

Anlage 1 der Satzung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 30.11.2024)

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Prinzip der Online-Datenerhebung	2
§ 3	Antragsverfahren	2
§ 4	Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung	2
§ 5	Mitgliederzuordnung	2
§ 6	Aufnahme der Mitglieder	3
§ 7	Nachweis der Gemeinnützigkeit	4
§ 8	Datenpflege	4
§ 9	Datenschutz	4
§ 10	Schlussbestimmungen	4
§ 11	Inkrafttreten	4
§ 12	Abkürzungsverzeichnis	4

§ 1 Allgemeines

1. Diese Richtlinie regelt für den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) mit seinen Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB) und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.
2. Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege für Mitgliederbestände seine internetbasierte Mitgliederdatenbank vor.
Die Startseite ist über die Homepage des LSB abrufbar.
3. Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Förderung der Vereine, der Landesfachverbände (LFV) und der KSB/SSB. Sie dienen außerdem als Berechnungsgrundlage für den LSB-Beitrag, für die Mitgliedsbeiträge in den KSB/SSB sowie der Ermittlung des Solidarbeitrages.
4. Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den LFV ist gleichzeitig deren eigene mitgliederbezogene Bestandserhebung. Damit gibt es für die LSB-Mitgliedsvereine nur eine Bestandserhebung.

5. Zusätzlich werden die Sportaktivitäten erfasst, die keinem LFV zugeordnet werden können oder sollen.

§ 2 Prinzip der Online-Datenerhebung

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

§ 3 Antragsverfahren

1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege Mitgliederdatenbank ist ein Zugang erforderlich.
Die Registrierung erfolgt direkt über die Datenbank und anschließend erfolgt die Erteilung der Zugriffsrechte für die Einsicht und Pflege der jeweiligen Vereinsdaten durch den LSB.
2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen.
Jeder Verein, KSB/SSB oder LFV kann seine Zugangsberechtigungen selbst verwalten und kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung erstellen und auch jederzeit wieder entziehen.

§ 4 Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der LFV) sind verpflichtet (§ 9 Ziff. 2 LSB-Satzung), eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.
2. Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweils zu meldenden Jahres.
3. Die Bestandsdaten müssen bis zum 15.01. des jeweils zu meldenden Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 8 Ziff. 3 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen.

§ 5 Mitgliederzuordnung

1. Allgemeines

Die Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilungen in den Vereinen müssen sich alle dem LFV zuordnen, dessen Sportart sie hauptsächlich betreiben. Sie unterliegen den jeweiligen Satzungen und Finanzordnungen der LFV und sind damit beitragspflichtig.

Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen in den Vereinen, die sich eindeutig einem LFV zuordnen lassen und nicht Mitglied im jeweiligen LFV sind, müssen einen Solidarbeitrag bezahlen. Der Solidarbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche 15,00 € und für Erwachsene 25,00 € pro Jahr.

Die Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen in den Vereinen, die sich nicht eindeutig einem LFV zuordnen lassen oder für die es keinen LFV gibt, müssen ebenfalls einen Solidarbeitrag zahlen. Der Solidarbeitrag beträgt in diesem Fall für Kinder und Jugendliche 2,50€ und für Erwachsene 5,00€ pro Jahr.

Bei nicht eindeutiger oder falscher Zuordnung von Mitgliedern in Abteilungen oder Vereinen kann der betreffende LFV oder Verein schriftlich beim LSB die Einberufung des Landesschiedsgerichtes beantragen.

Der LSB setzt die Einnahmen aus dem Solidarbeitrag weiterhin zur Förderung des Kinder- und Jugendsports ein.

Zusätzlich muss der Verein diejenigen Sportaktivitäten benennen, die die Mitglieder ausüben, die

keinem LFV zugeordnet wurden. Diese Angaben werden aus sportpolitischen Gründen erhoben und dienen der Sportorganisation als Grundlage für Themen der Sportentwicklung.

2. Abschluss der Bestandserhebung

Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet.

Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Die Sperre kann bis zum 15.01. selbständig aufgehoben werden, um Änderungen vorzunehmen.

Nach der erneuten Bearbeitung ist die Bestandserhebung erneut zu bestätigen und damit abzuschließen.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Aufnahme von Vereinen als ordentliche Mitglieder

Vereine beantragen ihre Aufnahme in den LSB schriftlich über den zuständigen KSB/SSB.

Voraussetzung für eine Aufnahme ist neben dem schriftlichen Antrag das ausgefüllte Stammdatenformular, die Vorlage der Satzung, das

Gründungsprotokoll, die notarielle Anmeldung zur Eintragung beim Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Mit der Stellungnahme des KSB/SSB entscheidet das Präsidium über die Aufnahme in den LSB. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht des Widerspruchs und der Anrufung des Hauptausschusses innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu, der in seiner nächsten ordentlichen Versammlung endgültig entscheidet. Ein Recht auf Einberufung eines außerordentlichen Hauptausschusses zur Entscheidung über die endgültige Aufnahme gibt es nicht. Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren regelt das Präsidium.

Die Bestandserhebung pflegen die Vereine dann selbständig in die Mitgliederdatenbank ein und übertragen die Daten an den LSB.

2. Aufnahme von LFV und außerordentlichen Mitgliedern (AOM)

Die Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren für LFV und für AOM sind durch entsprechende Aufnahmeleitlinien (Anlagen 2 und 3) geregelt.

3. Datenschutz/Datenschutzbeauftragter

a) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung vom Betroffenen vorliegt.

b) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

c) Zum Schutz der personenbezogenen Daten werden technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO ergriffen.

d) Sofern der mit einer Datenverarbeitung angestrebte Zweck erreicht wurde bzw. weggefallen ist, werden die hierfür verarbeiteten personenbezogenen Daten gelöscht, sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben keine Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall werden die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

e) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine fachbeauftragte Person für Datenschutz. Die Fachperson darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in der Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Die Fachperson

unterliegt im Rahmen der Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

f) Die Fachperson unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit. Die Fachperson schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 7 Nachweis der Gemeinnützigkeit

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der LFV) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen KSB/SSB nach.
2. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen dem zuständigen KSB/SSB unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Der zuständige KSB/SSB gibt diese Daten umgehend in die Mitgliederdatenbank ein.
4. LFV und KSB/SSB weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den LSB nach.

Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen dem LSB unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 8 Datenpflege

1. Der LSB, seine KSB/SSB und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der Mitgliederdatenbank verpflichtet.
2. Die gemäß 3.2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die Mitgliederdatenbank ein.
3. Vereinsrelevante Daten sind insbesondere:
 - a) Stammdaten, wie Vereinsadresse, Telekommunikationsdaten, Bankverbindung
 - b) Vorstandsdaten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten

§ 9 Datenschutz

Die verarbeiteten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung sowie für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Bei der Erhebung der personenbezogenen Daten sind die betroffenen Personen gemäß Art. 13 DSGVO zu informieren. Die gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden LFV weitergegeben werden. Eine die Satzung übersteigende Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie sind mit einfacher Mehrheit durch den Hauptausschuss des LSB zu beschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.



Sachsen-Anhalt
**LANDESPORT
BUND**

Abkürzungsverzeichnis

AOM	Außerordentliche Mitglieder
ASG	Allgemeine Sportgruppen LSB Landessportbund
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
KSB/SSB	Kreis- und Stadtsportbünde
LFV	Landesfachverbände
LSB	Landessportbund
LSJ	Landessportjugend